

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 367 - 368

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Civilrecht.

Familienrecht. Ehescheidung unter Israe-
liten. Es ist unbestritten, daß auch nach der
mosaischen Gesetzgebung in ihrer dermalen zur An-
wendung kommenden Umgestaltung als s. g. talmu-
disch-rabbinisches Recht die Ehegatten ihre eheliche
Verbindung nicht eigenmächtig auflösen können, son-
dern daß die Scheidung vom Gerichte vollzogen
werden muß.

vgl. Hirsch-Faßel, daß mosaisch-rabbinische
Civilrecht S. 92.

Die Klagspartei erkennt diesen Grundsatz selbst
dadurch an, daß sie den Vollzug der gewünschten
Scheidung durch Erhebung der Klage bei dem ordent-
lichen Civilrichter beantragt hat. Unstatthaft ist hie-
nach eine Auflösung der Ehe durch beiderseitiges
Einverständnis der Ehegatten ohne Intervention des
Gerichts, wie etwa bei einem anderen zweiseitigen
Vertrage nach dem Grundsatz des mutuus dissensus.

Vgl. Faßel a. a. O. S. 102 in. not.

In dem angefochtenen Urtheile ist die Frage,
ob überhaupt beiderseitiges Einverständnis der Ehe-
gatten einen zureichenden Ehescheidungsgrund bilden
könne, offen gelassen worden. Dagegen wird im Ein-
verständnisse mit dem Erstrichter daran festgehal-
ten, daß nur die bei Gericht abgegebene Er-
klärung eines solchen Einverständnisses die Auflösung
der Ehe überhaupt herbeizuführen im Stande ist.

Diese Annahme muß entschieden gebilligt werden,
denn, selbst wenn man auch von der Anschauung
ausgeht, daß nach heutiger Gestaltung der Rechts-
verhältnisse der jüdischen Ehe die Scheidung einer
solchen Ehe dann, wenn beide Theile sich dazu ver-

stehen, von dem Gerichte gestattet werden müsse, so müßte doch als unerläßliche Voraussetzung gefordert werden, daß eine solche Uebereinstimmung von den Betheiligten vor dem, die Folge derselben auszusprechen berufenen Richter auch erklärt wird; daß also eine solche Uebereinstimmung in dem Zeitpunkte besteht, in welchem der Richter auf Grund der vor ihm erklärten beiderseitigen Einwilligung zum Ausspruche einer dadurch rechtlich begründeten Auflösung des Ehebandes schreitet.

Daß hier ein solches Einverständnis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht bestand, folgt aus dem ablehnenden Verhalten des Beklagten auf die gestellte Klage hin. Eine allenfalls vorher einmal bestandene Einwilligung ist für das Gericht, wenn sie vor demselben nicht mehr erklärt werden will, völlig unbehelflich und kann durch seinen Ausspruch der nunmehr fehlende Konsens, selbst wenn derselbe früher vorhanden gewesen sein sollte, in keinem Falle mit richterlichem Zwange herbeigeführt, d. h. durch den Richterspruch supplirt werden.

Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XIV, S. 400.

Die das Wesen dieser Art der Ehetrennung bildende „Freiwilligkeit“ der Betheiligten duldet keinen Zwang, herbeigeführt durch richterliches Urtheil.

Urtheil v. 25. Juni 1885 Reg.-Nr. I 46/85.

Redaktionsadresse:
München, Sonnenstraße 7/3 r.

Redakt: Dr. Julius Staudinger in München. Berl.: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.